

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 1000 qm Grundfläche  
Zahl der Vollgeschosse  
1 ab Höchstmass

**VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen  
(siehe Textliche Festsetzungen Nr. 16)  
Strassenbegrenzungslinie, auch gegen- oder Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

**HAUPTVERGORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdisch, 110 kV-Elr.-Freileitung mit Schutzstreifen

**GRÜNLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Golfplatz, privat  
(siehe Textliche Festsetzungen Nr. 12, 13, 14, 15 und 17)

**WASSERLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERSCHUTZ, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Wasserlächen / Gräben, Teiche

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB)

Flächen für Wald

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
(siehe Textliche Festsetzungen Nr. 12, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8)

**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)  
(siehe Textliche Festsetzungen Nr. 10, 10, 11)

**Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts**  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftschutzgebiet  
Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 20 a NHuWG)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgärten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplätze  
(siehe Textliche Festsetzungen Nr. 13 und 16)

Maschendrahtzaun, vorhanden

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes  
(z.B. § 1 Abs. 4, § 19 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die durch gekennzeichnete Flächen zu erhalten und eine weitere Entwicklung zu überlassen.  
2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die durch gekennzeichneten Flächen ohne pflegerische Eingriffe der Eigenentwicklung zu überlassen.  
3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die durch gekennzeichneten Flächen als Bruch- und Ruderalflächen zu erhalten und einer weiteren Nutzung und Pflege (außer unter der Freilegung der Eigenentwicklung zum dichten Gehölzbestand) zu überlassen.

4. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind auf den durch gekennzeichneten Flächen Nadelgehölze langfristig und subzessiv durch Laubbäume zu ersetzen.  
5. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die durch gekennzeichneten Flächen durch einen jährlichen Mahd zu sichern und zu erhalten.  
6. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die durch gekennzeichneten Flächen forstliche Strukturmerkmale zu erhalten und eine weitere Pflege selbst zu überlassen.

7. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die durch gekennzeichneten Flächen zu erhalten. Ausdrücklich unter der Freilegung dürfen Gebiete bedarfsgerecht entfernt werden.  
8. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die durch gekennzeichneten Flächen zu erhalten. Ausdrücklich unter der Freilegung dürfen Gebiete bedarfsgerecht entfernt werden.

9. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB sind auf den durch gekennzeichneten Flächen je 150 m<sup>2</sup> ein Baum und je 15 m<sup>2</sup> ein Strauch zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die verwendeten Arten müssen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen, etwa 1% Obstgehölze sind zulässig. Eine teilweise und abturmende Mahd ist maximal zweimal jährlich nach der Brutzeit der Bodenbrüter zulässig. Untere Grasweide sind zulässig.

10. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB sind auf der durch gekennzeichneten Flächen je 25 m<sup>2</sup> ein Baum und je 10 m<sup>2</sup> ein Strauch zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die verwendeten Arten müssen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen.  
11. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB ist auf den durch gekennzeichneten Flächen je 1,5 m<sup>2</sup> ein heimisches Gehölz anzupflanzen, als dieses Gehölzliche zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.  
12. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB sind im Bereich der Grünfläche-Golfplatz vorhandene Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

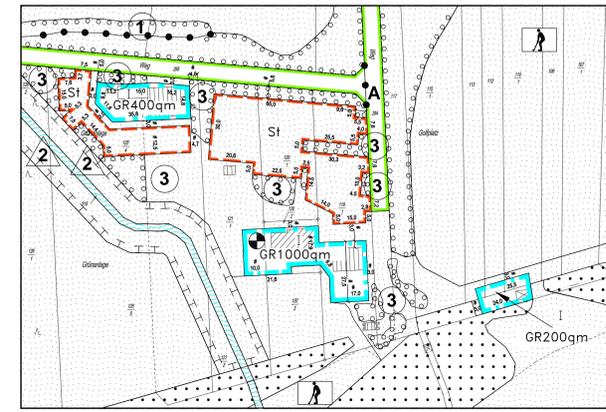
13. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB sind im Bereich von Stellplatzbereichen hochstämmige heimische Einzelbäume (mindestens 3 x verpflanzt, STU je 15 cm in jeweils mind. 10 cm unversiegelte Vegetationsfläche) anzupflanzen. Im Mittel je ein Baum je 6 Stellplätze, jeweils spätestens nach jedem zweiten Stellplatz anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.  
14. Die nicht mit anderen Festsetzungen belegten Grünflächen-Golfplatz sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu mindestens 20% Flächenanteil als extensive Grünflächen einzuhalten und zu erhalten (siehe Gründungsplanung Uwe Michel, Maßnahmeplan!).

15. Aufrechterhaltung der gemäß Textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 8 festgesetzten Flächen dürfen zwischen den Spielerebenen insgesamt maximal 6 Schutzplätzen in einer Größe von jeweils maximal 10 m<sup>2</sup> erlaubt werden. Die Größe sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB zu drei Teilen mit heimischen Gehölzen einzugraben.  
16. Verkehrsflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Lagerplätze sind nur in unversiegelter Bauweise zulässig. Ausnahme hierzu ist die durch gekennzeichnete Verkehrsfläche zwischen Bundesstraße und zentraler Stellplatzanlage (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

17. Anpflanzungen und Maßnahmen nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Kompensationsmaßnahmen den Eingriffen in die Biologie von Natur und Landschaft zugeordnet, die innerhalb dieses Bebauungsplanes seinen Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden. Sie sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens in der Übersichtsplanung auf den Beginn einer Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen (gemäß § 9 (1a) BauGB).

**LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE**

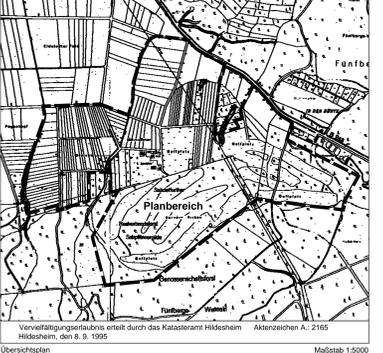
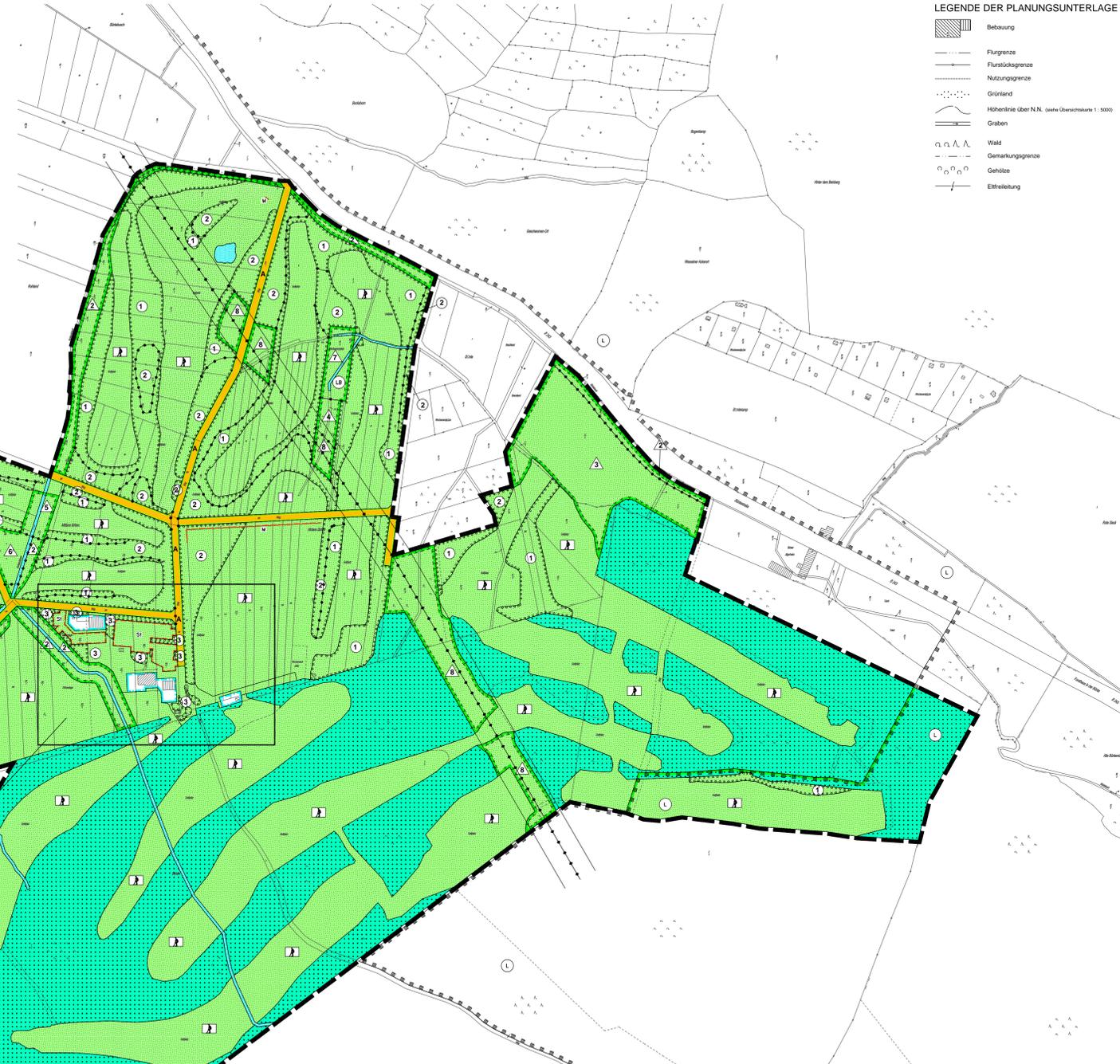
- Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Golfplatz
- Höhepunkte über NN (siehe Übersichtsplan 1: 500)
- Gräben
- Wald
- Gemarkungsgrenze
- Gehölze
- Einreihung



Maßstab 1 : 1000

**PLANAUFHEBUNG**

Der Bebauungsplan Nr. 63 "Golfplatz - Neu" tritt mit Rechtskraft an die Stelle folgender Bebauungspläne:  
1. Bebauungsplan Nr. 16 "Golfplatz"  
2. Bebauungsplan Nr. 16 "Golfplatz" 1. Änderung  
3. Bebauungsplan Nr. 16 A "Golfplatz-Erweiterung"



Verneinungsgrenze: Bereich durch das Katasteramt Hildesheim, Aktenzeichen AL 2105, Hildesheim, den 8. 9. 1995  
Maßstab 1:5000

**Planerfasser**  
Der Entwurf der „Änderung des Bebauungsplans“ wurde ausgearbeitet von  
Hannover im Oktober 2004  
**BÜRO KELLER**  
Bora für städtebauliche Planung  
18113 Hannover, Lotharstraße 15  
Telefon 0511 232222, Fax 0511 232222  
E-Mail: bka@burokeller.de  
Bau Sachverhalt, den 23.03.2006  
Siegelt  
gez. Schaper  
Bürgermeister

**Aufstellungsbescheid**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2003 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Änderung des Bebauungsplans“ beschlossen. Der Aufstellungsbescheid über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Änderung des Bebauungsplans“ ist mit dem Datum der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich zugänglich.  
Bau Sachverhalt, den 23.03.2006  
gez. Schaper  
Bürgermeister

**Planerfasser**  
Kartographie: Automatische Liegenschaftskarte - ALK 1:4 - 822003  
Landschaft: Hildesheim  
Gemarkung: Wesseln  
Plan: 1:5000  
Die auszugsweise liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2002, Seite 300) genehmigt. Die Verantwortung für mögliche Abweichungen oder unrichtige Zusätze und die öffentliche Pflichtenhaftung ist nur mit Zustimmung der Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaftswesen zulässig.  
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskarte und werden die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse nicht ersetzen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben und der daraus resultierenden Entscheidungen liegt bei den Grundstückseigentümern.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist erwartungsfrei möglich.  
G.L. Hameln - Katasteramt Hildesheim - Hildesheim, den 03.04.2006  
Siegelt  
gez. Dr. Kohnberg

**Öffentliche Auslegung**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2005 den Entwurf der „Änderung des Bebauungsplans“ und der Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am 01.12.2005 öffentlich bekanntgegeben.  
Der Entwurf der „Änderung des Bebauungsplans“ und der Begründung haben vom 15.12.2005 bis 16.01.2006 gemäß § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich zugänglich.  
Bau Sachverhalt, den 23.03.2006  
gez. Schaper  
Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung mit Einschränkung**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2005 den Entwurf der „Änderung des Bebauungsplans“ und der Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am 01.12.2005 öffentlich bekanntgegeben.  
Der Entwurf der „Änderung des Bebauungsplans“ und der Begründung haben vom 15.12.2005 bis 16.01.2006 gemäß § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich zugänglich.  
Bau Sachverhalt, den 23.03.2006  
gez. Schaper  
Bürgermeister

**Verneinung der Änderung**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2005 den Entwurf der „Änderung des Bebauungsplans“ und der Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am 01.12.2005 öffentlich bekanntgegeben.  
Der Entwurf der „Änderung des Bebauungsplans“ und der Begründung haben vom 15.12.2005 bis 16.01.2006 gemäß § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich zugänglich.  
Bau Sachverhalt, den 23.03.2006  
gez. Schaper  
Bürgermeister

**Satzungsbescheid**  
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan „Änderung nach Prüfung der Anträge“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.03.2006 (Aktenzeichen § 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
Bau Sachverhalt, den 23.03.2006  
gez. Schaper  
Bürgermeister

**Genehmigung**  
Der Bebauungsplan „Änderung“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 23.03.2006 ist genehmigt.  
Der Bebauungsplan „Änderung“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 23.03.2006 ist genehmigt.  
Der Bebauungsplan „Änderung“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 23.03.2006 ist genehmigt.  
Bau Sachverhalt, den 23.03.2006  
gez. Schaper  
Bürgermeister

**Berücksichtigung**  
Der Rat der Stadt hat in der Vertagung vom 01.12.2005 den Entwurf der „Änderung des Bebauungsplans“ und der Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am 01.12.2005 öffentlich bekanntgegeben.  
Der Entwurf der „Änderung des Bebauungsplans“ und der Begründung haben vom 15.12.2005 bis 16.01.2006 gemäß § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich zugänglich.  
Bau Sachverhalt, den 23.03.2006  
gez. Schaper  
Bürgermeister

**Interessenten**  
Die Einlegung der Einsprüche gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Änderung des Bebauungsplans“ ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 05.04.2006 (Aktenzeichen § 10 Abs. 1 BauGB) öffentlich bekanntgegeben.  
Bau Sachverhalt, den 05.04.2006  
gez. Schaper  
Bürgermeister

**Finis für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**  
1. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bestehende Verletzung der dort bezeichneten Verordnungen und Vorschriften.  
2. Eine unter Berücksichtigung des § 274 Abs. 2 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
3. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 2 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
4. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 3 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
5. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 4 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
6. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 5 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
7. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 6 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
8. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 7 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
9. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 8 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
10. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 9 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
11. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 10 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
12. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 11 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
13. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 12 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
14. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 13 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
15. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 14 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
16. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 15 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
17. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 16 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
18. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 17 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
19. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 18 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
20. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 19 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
21. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 20 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
22. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 21 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
23. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 22 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
24. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 23 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
25. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 24 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
26. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 25 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
27. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 26 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
28. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 27 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
29. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 28 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
30. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 29 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
31. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 30 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
32. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 31 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
33. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 32 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
34. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 33 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
35. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 34 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
36. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 35 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
37. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 36 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
38. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 37 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
39. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 38 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
40. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 39 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
41. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 40 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
42. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 41 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
43. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 42 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
44. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 43 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
45. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 44 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
46. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 45 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
47. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 46 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
48. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 47 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
49. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 48 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
50. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 49 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
51. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 50 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
52. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 51 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
53. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 52 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
54. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 53 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
55. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 54 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
56. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 55 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
57. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 56 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
58. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 57 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
59. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 58 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
60. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 59 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
61. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 60 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
62. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 61 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
63. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 62 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
64. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 63 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
65. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 64 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
66. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 65 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
67. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 66 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
68. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 67 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
69. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 68 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
70. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 69 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
71. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 70 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
72. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 71 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
73. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 72 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
74. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 73 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
75. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 74 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
76. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 75 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
77. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 76 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
78. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 77 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
79. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 78 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
80. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 79 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
81. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 80 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
82. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 81 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
83. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 82 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
84. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 83 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
85. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 84 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
86. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 85 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
87. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 86 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
88. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 87 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
89. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 88 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
90. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 89 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
91. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 90 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
92. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 91 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
93. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 92 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
94. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 93 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
95. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 94 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
96. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 95 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
97. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 96 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
98. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 97 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
99. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 98 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
100. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 99 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
101. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 100 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
102. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 101 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
103. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 102 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
104. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 103 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
105. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 104 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
106. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 105 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
107. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 106 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
108. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 107 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
109. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 108 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
110. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 109 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
111. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 110 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
112. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 111 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
113. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 112 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
114. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 113 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
115. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 114 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
116. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 115 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
117. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 116 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
118. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 117 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
119. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 118 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
120. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 119 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
121. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 120 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
122. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 121 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
123. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 122 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
124. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 123 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
125. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 124 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
126. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 125 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
127. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 126 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
128. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 127 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
129. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 128 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
130. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 129 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
131. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 130 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
132. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 131 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
133. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 132 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
134. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 133 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
135. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 134 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
136. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 135 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
137. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 136 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
138. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 137 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
139. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 138 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
140. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 139 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
141. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 140 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
142. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 141 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
143. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 142 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
144. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 143 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
145. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 144 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
146. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 145 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
147. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 146 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
148. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 147 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
149. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 148 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
150. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 149 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
151. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 150 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
152. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 151 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
153. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 152 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
154. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 153 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
155. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 154 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
156. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 155 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
157. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 156 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
158. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 157 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
159. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 158 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
160. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 159 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
161. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 160 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
162. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 161 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
163. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 162 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
164. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 163 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
165. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz 164 BauGB bestehende Verletzung der Vorschriften über die Verhältnisse der Baugruben.  
166. Eine nach § 274 Abs. 1 Satz